

GR_GERICHTE PKG 2001 24 vom 16. Mai 2001

GR Gerichte, 2001-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_24

FR: GR_GERICHTE PKG 2001 24 du 16 mai 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2001 24 del 16 maggio 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 24

PKG 2001 122 gen die Masse geltend zu machen (Ludwig, a. a. O., S. 100 f.). Vorliegend hat der Beschwerdeführer weder die Sicherstellung seiner behaupteten Masseforderung verlangt noch gegen die Nachlassmasse eine Betreibung eingeleitet (LVGE 1991 I Nr. 57 S. 8; vgl. auch Ludwig, a.a.O., S 100; Böni, a. a. O., S. 108; BGE 75 III 60 E.3). Zum Entscheid darüber, ob ein geltend gemachter Anspruch als Nachlassforderung oder als Masseverbindlichkeit zu qualifizieren ist, ist die Aufsichtsbehörde nicht zuständig (Ludwig, a.a.O., S. 99; BGE 113 III 149 E. 1). Von einer Erörterung der einlässlichen Ausführungen des Gläubigerausschusses, aus welchen materiellrechtlichen Gründen K. keinen Anspruch auf Verwaltungsratshonorare und andere Forderungen habe, ist im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG daher auf jeden Fall Abstand zu nehmen. Wenn sich die Masse im vorliegenden Fall – sei es nun durch den Gläubigerausschuss oder die Liquidatorin – mehrfach dahingehend geäußert hat, sie anerkenne die Forderungen des Beschwerdeführers nicht, so handelt es sich dabei demzufolge nicht um Verfügungen im Rechtssinne, sondern um die unverbindliche Meinung, dass für die behaupteten Ansprüche gegen die Masse die Rechtsgrundlage fehle. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn solche Verlautbarungen nicht im Stadium der Auflage der Verteilungsliste und Schlussrechnung erfolgen, wo erst die endgültige Bereinigung der Masseschulden vorzunehmen ist (Winkelmann/Lévy/Jeanret/Merkt/Birchler, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG III, Basel 1998, N. 7 zu Art. 328 SchKG). Formell, das heisst für das Verfahren relevant, äussert sich das Ergebnis der Prüfung durch den Liquidator oder allenfalls den Gläubigerausschuss erst bei ihrer Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung in der Verteilungsliste und Schlussrechnung (Böni, a. a. O., S. 131 f.). Selbst dann, wenn die Masseforderung erst in der Verteilungsliste zurückgewiesen wird, steht dem Massegläubiger dagegen nicht die Beschwerde, sondern nur der Klageweg zur Verfügung, weil es nicht um eine Frage der Verteilung im eigentlichen Sinne, sondern um den materiellen Bestand einer Forderung geht (Böni, a. a. O., S. 133). Ein Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 17 SchKG liegt hier somit nicht vor. Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde muss ein praktischer Zweck verfolgt beziehungsweise eine für den weiteren Verfahrensgang notwendige Anordnung angestrebt werden. Ist der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt in seinen gesetzlich geschützten Interessen nicht verletzt (vgl. LGVE 1991 I Nr. 57 S. 81), kann auf seine Beschwerde auch insoweit nicht eingetreten werden, als es sich bei den von ihm geltend

gemachten For- derungen um Massforderungen handeln sollte. SKA 00 39 Entscheid vom 14. Februar 2001

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.